

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	687/2015-2
Stand	24.11.2015

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung hat dem Haupt- und Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 09.06.2015 mit Vorlage-Nr. 751/2014-2 zum Sachstand berichtet.

Das in der o.a. Vorlage zeitlich wie inhaltlich skizzierte Gesetzgebungsverfahren konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im September 2015 hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem sogenannten Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, welches u.a. den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält, der das Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand grundsätzlich neu regelt.

Kern der Neuregelungen ist insbesondere die Entkoppelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand von dem Vorliegen eines körperschaftsteuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA).

Zudem enthält das Gesetz eine komplexe Übergangsregelung für die erste Anwendung des neuen Rechts bzw. zur zeitlich befristeten Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts der öffentlichen Hand.

Regelungsgehalt des § 2b UStG n.F. "Juristische Personen des öffentlichen Rechts"

Für die Tätigkeit der öffentlichen Hand gelten künftig folgende Grundsätze:

- Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen werden künftig der Umsatzsteuer unterliegen, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro greift.
- Hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen dagegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach § 2b Abs. 2 UStG n.F. liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn
 - der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 - vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die vorstehenden Regelungen gehen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung spezifischer öffentlicher Belange zurück. Sie sind nicht abschließend, so dass die Finanzverwaltung in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung durchaus zu einer Nichtbesteuerung wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz der Leistung kommen kann. In einem noch zu erstellenden Anwendungserlass sollen Anwendungshilfen für die Praxis gegeben werden.

In Bezug auf die interkommunalen Beistandsleistungen regelt § 2b Abs. 3 UStG n.F., dass

- für die "klassische" Amtshilfe auf Gebieten, die schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, die Steuerbarkeit ausgeschlossen ist
- keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt ist, von deren Vorliegen ausgegangen werden kann, wenn die Leistungen
 - auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen sowie
 - ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Übergangsregelung

Der durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu einzufügende § 27 Abs. 22 UStG n.F. normiert eine Übergangsregelung, um den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Danach ist die Neufassung des § 2b UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklärt werden, dass die alte Rechtslage für maximal weitere vier Jahre Anwendung finden soll. Diese Erklärung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

Bewertung

Aus kommunaler Sicht kann das Gesetzgebungsverfahren als Erfolg bezeichnet werden. War noch zu Beginn des Jahres 2013 zu befürchten, dass insbesondere die Umsetzung der restriktiven Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der öffentlichen Hand die Städte, Gemeinden und Kreise besonders hart treffen würde, liegt nun eine gesetzliche Regelung vor, die weitgehend auf Grundlage eines Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände formuliert und angepasst wurde. Lediglich mit der Forderung nach expliziter und umfassender normativer Absicherung vertikaler Kooperationen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ist das kommunale Lager nicht durchgedrungen. Die kommunalen Spitzenverbände werden darauf hinwirken, dass über das Bundesministerium für Finanzen Anwendungserlasse an die nachgeordneten Finanzbehörden ergehen, die sicherstellen, dass der erklärte Gesetzeszweck, hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit den Status quo zu halten, umgesetzt wird.

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, der gemäß die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Sie hat eine entsprechende Klarstellung im Rahmen von Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angeregt und zugesagt, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Handlungsbedarf in 2016

Diverse Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben das Thema in Fachbeiträgen aufgegriffen und empfohlen, das Jahr 2016 zu nutzen, um sich zeitig mit den Änderungen vertraut zu machen. Sodann sollte eine umfassende Bestandsaufnahme der eigenen umsatzsteuerlichen Ist-Situation sowie der für die kommenden Jahre geplanten Maßnahmen mit möglichen umsatzsteuerlichen Auswirkungen erfolgen und anschließend eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Übergangsregelung getroffen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Empfehlungen in Abstimmung mit der Steuerberatung umzusetzen und dem Haupt- und Finanzausschuss im dritten Quartal 2016 hierzu zu berichten.